

5/SN-335/ME

Bund Österreichischer Frauenvereine
National Council of Women - Austria

05/SN-335/ME

An das
Präsidium des Nationalrates
Dr. Karl Renner - Ring 3
A - 1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. 4 GE / 19 P.P.
Datum: 17. März 1999
Verteilt

Anna Ref

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Kindschaftsrechts-Änderungsgesetzes 1999;
Begutachtungsverfahren; Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Jänner 1999
GZ 4.601A/I-I.1/1999

Wien, 15.3.1999

Wir danken für oben erwähntes Schreiben. In der Anlage finden Sie 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundes Österreichischer Frauenvereine zu oben angeführtem Entwurf.

Mit freundlichen Grüßen


Eleonore Hauer - Rona
Vorsitzende

25 Beilagen

8.3.1999

STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Kindschaftsrechtsänderungsgesetzes 1999

ABGB:

§ 21:

Die mit dem vorliegenden Entwurf vorgesehene Herabsetzung des Alters für die Erreichung der Volljährigkeit mit Abstellung auf das vollendete 18. Lebensjahr ist grundsätzlich zu begrüßen. Der in der bisherigen Fassung des § 21 enthaltene Kindbegriff wird als entbehrlich und zu Unklarheiten führend ausgenommen, was im Prinzip richtig ist. Eine dieser Aussage entsprechende Änderung kann dem Entwurf jedoch nicht entnommen werden, da der Kindbegriff nach wie vor verwendet wird, auch in Zusammenhängen, in denen wohl der Minderjährige gemeint ist.

Die vorliegende Herabsetzung der Erreichung der Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres wirft jedoch nachstehende, keinesfalls zufriedenstellend gelöste Problematik auf:

- 1) Das **Unterhaltsvorschußgesetz** stellt auf die Minderjährigkeit ab. Der vorliegende Entwurf enthält lediglich Übergangsbestimmungen (§ 6). Eine Novellierung des Unterhaltsvorschußgesetzes selbst in Richtung einer Änderung dahingehend, daß Unterhaltsvorschüsse bis zum 19. Lebensjahr (wie bisher) gewährt würden, ist jedoch nicht erfolgt. Dies bedeutet, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine wesentliche Änderung im Bereich der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen impliziert ist. **Der aus Gleichheitserwägungen erforderliche Handlungsbedarf in der Richtung, daß Unterhaltsvorschüsse nicht nur bis zum 19. Lebensjahr zu gewähren sind, sondern bis zur Selbsterhaltungsfähigkeit, wurde also nicht nur negiert, sondern sogar eine nicht unbeträchtliche Restriktion bei Gewährung von Unterhaltsvorschüssen vorgenommen.** Dieser Umstand ist umso erheblicher, da in der Regel „Kinder“, welche eine allgemeinbildende höhere Schule besuchen, ihren Abschluß mit Vollendung des 18. Lebensjahres (Matura oder sonstige Prüfungen nach fünfjährigen Lehrgängen) noch nicht absolviert haben. Es würden mit dem vorliegenden Entwurf daher vielen „Minderjährigen“ von vorneherein nicht unbeträchtliche Ausbildungschancen genommen werden. In diesem Zusammenhang wäre anzumerken, daß also nicht nur eine Restriktion der Gewährung von Unterhaltsvorschüssen, sondern eine Ausdehnung von Unterhaltsvorschüssen bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit bei entsprechendem Erfolgsnachweis angestrebt werden soll. **Die damit zweifellos verbundene finanzielle Mehrbelastung könnte dadurch ausgeglichen oder gemindert werden, daß entgegen der bisher gehandhabten Praxis ernsthaftere und zielführendere Versuche unternommen werden, die geleisteten Unterhaltsvorschußzahlungen bei den tatsächlich Unterhaltsverpflichteten einbringlich zu machen.**
- 2) Gesteht man einem jungen Menschen mit Erreichung des 18. Lebensjahres volle Rechte zu, die mit dem neuen Selbstbewußtsein der Heranwachsenden motiviert werden, müßte diesem Umstand auch in Richtung einer gesteigerten Verantwortung und vollen Verantwortlichkeit im strafrechtlichen Sinn Rechnung getragen werden. **Der vorliegende Entwurf beläßt die Altersgrenze des Jugendstrafrechtes beim 19. Lebensjahr.** Aus den dargestellten Gründen sollte hier ebenfalls eine Anpassung in der Form erfolgen, daß eben auf die Vollendung des 18. Lebensjahres abzustellen wäre. Allenfalls wäre hier lediglich zu erwägen, zusätzlich zu dem bereits bestehenden Strafmilderungsgrund des Alters unter 21 Jahren einen besonderen Milderungsgrund des Alters zwischen 18 und 19 Jahren einzuführen. Andere Gründe für eine bevorzugte Behandlung Großjähriger im Sinne

des vorliegenden Entwurfes im Rahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit sind abzulehnen.

§ 144 ff (Obsorge):

Im Rahmen des vorliegenden Entwurfes soll durch die Änderung der bisherigen Formulierung „die Obsorge kommt zu“ mit nunmehr „mit der Obsorge betraut sein“ die Verantwortlichkeit der Eltern gefordert werden. Dieser Gedanke ist zwar begrüßenswert, allein jedoch aus der sprachlichen Umformulierung ist dieses ethische Ziel wohl nicht durchsetzbar.

§ 144:

Hier wurde im besonderen die bisherige Bestimmung gestrichen, daß zur Pflege des Kindes bei Fehlen eines Einvernehmens vor allem derjenige Elternteil berechtigt und verpflichtet ist, der den Haushalt führt, in dem das Kind betreut wird. Grund hiefür war zweifellos, daß in der heutigen Zeit überwiegend beide Elternteile berufstätig sind und die Haushaltsführung aufgeteilt werden soll. Es wurde nunmehr der Passus gesetzt, daß die Eltern alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Wahrnehmung von dessen Aufgaben erschwert. Konsequenzen oder Sanktionen sind dieser Bestimmung allerdings nicht zu entnehmen.

§ 146c:

Meines Erachtens wäre der Abs. 1 dieses Paragraphen als generelle Norm gesondert anzunehmen, die in den Abs. 2, 3 und 4 normierten Bestimmungen behandeln ausschließlich medizinische Behandlung und sollten daher gesondert zusammengefaßt werden. Was die Abs. 2, 3 und 4 dieses Paragraphen anlangt, erscheinen die Formulierungen etwas zu kompliziert und auch problematisch. Nach Abs. 2 ist die Wirksamkeit der Zustimmung eines einsichts- und urteilsfähigen Kindes zu nicht geringfügigen Behandlungen von der Zustimmung der Eltern abhängig. Nach Abs. 3 ist bei nicht urteilsfähigen Kindern außer der Zustimmung der Eltern auch die pflegschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich. Diese Differenzierung erscheint nicht nachvollziehbar. Abgrenzungsschwierigkeiten werden sich wohl auch bei Anwendung des Abs. 4 ergeben, wo die Grenze zu einem medizinischen Eingriff liegt, bei dessen Unterbleiben die Gefahr einer schweren Schädigung der Gesundheit zu gewärtigen ist.

§ 146d:

Hier bedürfte es wohl noch einer näheren Präzisierung des Begriffs „minderjähriges Kind“ in der Richtung, daß hier wohl nur einsichts- und urteilsfähige Kinder gemeint sein können. Auch ist aus der Formulierung „ein minderjähriges Kind und die Eltern“ nicht ersichtlich, ob hier das „und“ als kumulativ zu betrachten ist.

§ 148:

Ergänzend zu der begrüßenswerten Einbindung des minderjährigen Kindes hinsichtlich der Entscheidung über den persönlichen Verkehr wäre hier wohl anzumerken, daß man diesem minderjährigen Kind auch das Recht einräumen müßte, durchsetzen zu können, mit bestimmten Dritten, z.B. neuen Lebensgefährten eines Elternteiles, keinen Kontakt haben zu müssen, dies wäre eine sinnvolle Ergänzung der Kriterien des Abs. 1 dieses Paragraphen.

§ 154:

Aufgrund des hier neu normierten Abs. 4 soll der Grundsatz der stillschweigenden Genehmigung von schwebend unwirksamen Geschäften nun so gewandelt werden, daß ein volljährig Gewordener zur Wirksamkeit ausdrücklich genehmigen muß. Nun ist jedoch die im Abs. 3 normierte Unterscheidung der Voraussetzung des rechtswirksamen Zustandekommens in Form der Zustimmung des anderen Elternteiles oder der Genehmigung des Gerichtes, „sofern die Vermögensangelegenheit nicht zum ordentlichen Wirtschaftsbegriff gehört“, für den Dritten möglicherweise schwer erkennbar. Dies würde für einen Geschäftspartner mit dem Risiko verbunden sein,

daß er nicht die Gewißheit hat, ob das Rechtsgeschäft nun zustandegekommen ist oder nicht. Abgesehen davon wäre die hier im Abs. 4 normierte ausdrückliche Erklärung, die Verpflichtung als rechtsunwirksam anzuerkennen, entweder an eine Frist zu binden oder als erteilt anzunehmen, wenn nicht innerhalb einer bestimmten Frist der Gegenteil erklärt wird. Diese Negativformulierung wäre der Rechtssicherheit zweifellos dienlicher.

§ 154b:

Diese Bestimmung würde von der Systematik her wohl besser in den Bereich der Normen des § 146c passen. Auch ist hier zu befürchten, daß diese Bestimmung zu einer Rechtsunsicherheit führen könnte, da der hier vorgesehene Ausspruch des Gerichtes, daß dem Kind die erforderliche Einsichts- und Urteilsfähigkeit oder Geschäftsfähigkeit mangelt, wohl keine ausreichende Publizitätswirkung hat in dem Sinn, daß beispielsweise ein behandelnder Arzt Haftungsprobleme zu gewärtigen hätte, wenn ihm ein nicht einsichtsfähiges Kind den Eindruck eines einsichtsfähigen Kindes vermittelt und er nicht die in einem solchen Fall notwendigen Zustimmungen für einen medizinischen Eingriff eingeholt hätte.

§ 163e:

Die zu diesen neuen Bestimmungen führenden Überlegungen sind zweifellos zu begrüßen. Die Formulierungen scheinen jedoch nicht sehr glücklich getroffen zu sein. Im besonderen scheint der erste Halbsatz des Abs. 1 nicht zielführend formuliert. Sinn der Aussage soll wohl nicht sein, daß die Vaterschaft eines anderen Mannes *feststeht* (offenbar ist hier auf die Vermutung der Ehelichkeit im Sinne des § 138 abgestellt), die Formulierung wäre daher etwa in der Form zu wählen „**gilt** zum Zeitpunkt der Anerkennung bereits **ein anderer Mann als Vater**“. Ein gewisses Unbehagen bereitet die gegenständliche Bestimmung jedoch insofern, als hier doch bis zu einem gewissen Grad die Möglichkeit eröffnet wird, einen Wunschvater zu kreieren, und nicht den biologischen Vater. Einem solchen Wunschvater kann nur der Mann, der als Vater „feststand“, durch Widerspruch gegen das Anerkenntnis begegnen. Wenn dieser „feststehende Vater“ einen solchen Widerspruch jedoch nicht erhebt, verbleibt es bei dem anerkannten Vater vor dem Standesbeamten. Auch erscheint hier die notwendige Zustimmung des Kindes, auch wenn hier der Jugendwohlfahrtsträger beigezogen wird, problematisch, da die Frage der Vaterschaft wohl in der Regel zu Zeiten virulent wird, da der Wille des Minderjährigen (Baby) kaum zu erforschen sein wird.

Im übrigen erscheint im Abs. 3 des § 163e das Zitat der §§ 163d und 164a wohl verfehlt (offensichtlich Redaktionsfehler).

§ 173 (Aufhebung):

Die gänzliche Aufhebung des § 173 erscheint problematisch und auch nicht durch das Argument, daß einem nicht Einsichtsfähigen ab seiner Großjährigkeit ein Kurator beigelegt werden kann, zu begründen. Die Betreuung durch Eltern oder andere mit der Obsorge betrauten Personen bei Verlängerung der Minderjährigkeit erscheint noch immer zweckmäßiger als die Bestellung eines allenfalls außenstehenden Dritten in Form eines Kurators.

§ 176:

Die hier getroffenen neuen Regelungen erscheinen vielfach komplizierter als die derzeit geltenden, heißt es doch derzeit, daß bei Gefährdung des Wohls das Gericht die zur Sicherung nötigen Verfügungen zu treffen hat. Nunmehr hat das Gericht die Obsorge ganz, teilweise oder für einzelne Angelegenheiten zu entziehen, dies auch gleich als Sanktion für mangelndes Einvernehmen der Eltern.

Wann das Gericht einzuschreiten hat und wie es dabei vorzugehen hat, ist nunmehr sehr kompliziert geregelt. Die hier getroffenen, sehr diffizilen Regelungen sind keinesfalls geeignet, die als Grundsatz in den Vordergrund gehobene Verantwortlichkeit der Eltern und Zurückdrängung der Einflußnahme des Gerichtes zu fördern.

Der Umstand, daß auch nunmehr von anderen Personen solche hier vorgesehenen Verfügungen des Pflschaftsgerichtes beantragt werden können, erscheint auf den ersten Blick begrüßenswert, die negative Seite sollte hier jedoch nicht zu sehr außer Acht gelassen werden, nämlich daß sich Verwandte, etc., die nicht unbedingt über einen vollen Einblick verfügen, einmischen und dem Gericht einen völlig falschen Eindruck vermitteln. Abs. 3 dieses Paragraphen erscheint nicht von vorneherein logisch interpretierbar und nachvollziehbar zu sein.

§ 176b:

Dieser wäre vom System her wohl dem § 176 besser zuzuordnen.

§ 177a:

Mit dieser Bestimmung wurde zumindest teilweise das bereits in anderen Rechtsordnungen herrschende Institut der gemeinsamen Obsorge getrennt lebender Elternteile zu verwirklichen versucht, allerdings etwas kompliziert gestaltet. Insbesondere durch die im Abs. 2 vorgesehene einseitige Widerrufsmöglichkeit ohne Prüfung der Gründe durch das Gericht erscheint dieses hier vorgesehene Rechtsinstitut doch wohl mehr einen untauglichen Versuch darzustellen. Die jederzeitige Widerrufbarkeit ist sicherlich auch nicht dem Wohl des Kindes dienlich.

Im Abs. 2 wäre die Aufhebung der Teilnahme an der Obsorge wohl darauf zu beschränken, wenn sich diese für das Wohl des Kindes als nachteilig erweist. Nicht verständlich erscheint hier auch die Frist von frühestens einem Jahr ab Wirksamkeit der Betrauung mit der Obsorge im Falle des § 177. Wenn Eltern aus Anlaß einer Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe oder nicht vorübergehenden Trennung darüber einig sind, auch dem nicht allein mit der Obsorge betrauten Elternteil gewisse Rechte einzuräumen, wäre es, soferne das Kindeswohl dadurch nicht beeinträchtigt wird, im Sinne einer Kontinuität der bisherigen Obsorge beider Elternteile für das Kind wohl von Vorteil, daß diese Regelung sofort Platz greift.

§ 178:

Die hier in den Abs. 2 und 3 normierten neuen Bestimmungen sind von der Idee her zu begrüßen, stellen jedoch Anforderungen an das Gericht, welche ohne umfangreichste Erhebungen kaum vom Gericht befriedigend gelöst werden können. Zu bedenken ist auch, daß hier dem nicht mit der Obsorge betrauten Elternteil ein Machtinstrument zur Verfügung gestellt wird, das sicherlich geeignet ist, Unruhe nicht nur in die Beziehung zwischen Eltern und Kind, sondern auch zwischen die Eltern zu bringen, was letztlich wieder auf das Kind nachteilig abfärben würde.

§ 187 ff:

§ 189 Abs. 2 würde systematisch wohl besser als 2. Abs. zu § 187 passen. Diese Bestimmung, daß eine geeignete Person die Betrauung mit der Obsorge nur ablehnen könne, wenn ihr diese unzumutbar wäre, erscheint jedoch, abgesehen davon, daß offensichtlich eine Sanktion für die Ablehnung nicht vorgesehen ist, auch in verschiedener Hinsicht problematisch. Das Kriterium der „Unzumutbarkeit“ bedürfte einer langwierigen Prüfung, außerdem sollte davon ausgegangen werden, daß eine „Zwangsbeglückung“ mit einer Obsorge gegen den Willen dieser Person wohl nicht im Interesse des Kindes gelegen sein dürfte.

§ 211:

Die hier im Entwurf wiedergegebene Formulierung ist wohl nicht vollständig, andernfalls unverständlich.

§ 265:

Die im Abs. 2 normierten Einschränkungen der Ersatzpflicht nach § 264 erscheinen mit dem Sinn des Gesetzes nicht voll in Einklang zu bringen zu sein. Wenn wegen einem besonderen Naheverhältnis die Übernahme der Obsorge angezeigt ist, müßte diese bei fehlenden Fähigkeiten und Kenntnissen eben hinsichtlich dieser Punkte beschränkt oder anderen übertragen werden. Gleiches gilt bei besonderen rechtlichen und

tatsächlichen Schwierigkeiten, auch hier wäre vordringlich darauf zu dringen, daß bei Vorliegen solcher Schwierigkeiten eben geeignete Personen mit den nötigen Kenntnissen beauftragt werden.

Es wird der Eindruck erweckt, daß mit diesen Ausnahmebestimmungen Versäumnisse zu Lasten eines Minderjährigen gedeckt werden sollen.

§ 272:

In der vorgeschlagenen Fassung wird das bisherige Kriterium von „Rechtsstreitigkeiten“ durch „widerstreitende Interessen“ ersetzt. Eine bessere Formulierung als „widerstreitende Interessen“ wäre zweckmäßig, da hier unter dem im Entwurf gewählten Begriff eine Vielzahl von „Kollisionen“ subsumiert werden könnte. Die durch Überbelastung ohnedies schon im Tempo der Entscheidungsfällung behinderten Gerichte müßten nicht nur den Umstand der Gefährdung im Sinn des § 271 Abs. 2, sondern auch das Vorliegen widerstreitender Interessen prüfen.

§ 276:

Die Bestellung von Kuratoren ausschließlich für bestimmte gerichtliche Verfahren für Abwesende oder für unbekannte Teilnehmer an einem Geschäft erweist sich in der Praxis als unnötige Komplizierung, es sollte hier zumindest für einen bestimmten Kreis von Geschäften einheitlich die Bestellung eines Kurators erfolgen. Wäre beispielsweise gegen einen Abwesenden aus einem Dauerschuldverhältnis wiederholt eine Klagsführung mit allenfalls anschließender Exekutionsführung (z.B. auch auf Liegenschaften oder Liegenschaftsanteile) für einen Gläubiger notwendig, wäre die für die einzelnen Verfahren jeweils aufgrund dieser Bestimmung erforderliche Ad-hoc-Bestimmung eines Kurators nicht nur eine erhebliche zeitliche Beeinträchtigung, sondern auch unökonomisch im Verfahrensaufwand.

Zum aufgehobenen § 866:

Der gänzliche Entfall ist nicht begründet. Im Sinne des § 21 neu könnte hier eine Anpassung stattfinden. Der gänzliche Entfall dieser Bestimmung würde einen Rechtsverlust gutgläubiger Vertragspartner mit sich bringen.

Ehegesetz:

§ 1:

Es erfolgte hinsichtlich der Ehemündigkeit des Mannes eine Anpassung an § 21 ABGB im Rahmen des Abs. 1 dieses Paragraphen. **Nicht verständlich ist jedoch, daß im Rahmen der Neufassung des Abs. 2 lediglich für Frauen die Möglichkeit normiert wird, auch vor Erreichung der Volljährigkeit für ehemündig erklärt zu werden, nicht jedoch für den Mann.** Logisch ergibt sich dabei vor allem der Nachteil, daß beispielsweise bei Schwangerschaft der Frau eine eheliche Geburt des Kindes, wenn der Vater das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, praktisch ausgeschlossen wird. Abgesehen von diesen Erwägungen, besteht auch kein sonstiger biologischer, sozialer oder rechtspolitischer Grund, den Mann zu benachteiligen.

§ 55a:

Neu ist im Rahmen dieser geänderten Bestimmung, daß entgegen der bisherigen Gesetzeslage die sog. „einvernehmliche Scheidung“ davon abhängig gemacht wird, daß die Ehegatten auch eine Vereinbarung über die **Grundsätze für die Ausübung des Rechts auf den persönlichen Verkehr** schließen. Nach der bisherigen Fassung des § 55a genügte eine Vereinbarung des Inhaltes, daß sich die Ehegatten die Regelung vorbehalten.

Abgesehen davon, daß die Formulierung „die Grundsätze für die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr“ zu unbestimmt ist (die Erläuterungen hiezu geben hier keine ausreichende Auskunft) sollte es gerade in diesem Teilbereich bei der bisherigen Regelung aus folgenden Umständen bleiben:

- a) Dem Wohl des Kindes ist mit Sicherheit dann am besten gedient, wenn eine Regelung des Besuchsrechtes nicht nach vorgegebenen Grundsätzen, sondern **im Einvernehmen** erfolgt. Jeder fix vorgegebene Grundsatz bringt in vielen Fällen Belastungen des Kindes mit sich, welches beispielsweise den vorgegebenen Besuchstag nicht einhalten möchte, aus schulischen oder sportlichen Gründen oder auch bestimmter Vergnügungen willen (Partys, etc.) nicht einhalten will.
- b) Die Erfahrung zeigt, daß Eltern bzw. Ehegatten, die in der Lage sind, die notwendigen Voraussetzungen für eine Vereinbarung im Rahmen einer Scheidung nach § 55a EheG zu schaffen, auch problemlos in der Lage sind, ein Einvernehmen über das Besuchsrecht zum gemeinsamen Kind zu finden. Der offenbar motivierende Gedanke, daß oft langwierige Auseinandersetzungen über das Besuchsrecht einer einvernehmlichen Scheidung folgen, kann nicht überzeugen. Die Verpflichtung zur Normierung von **Grundsätzen** für die Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr ist auch mit dem Gedanken des § 148 ABGB („die Ausübung dieses Rechts sollen das Kind und die Eltern einvernehmlich regeln“) nicht vereinbar. § 148 und weitere Bestimmungen des Entwurfs bieten hier ausreichende Handhabe, um sog. „langwierige Auseinandersetzungen“ zu verhindern.
- c) Im übrigen ist eine solche Vereinbarung über die Grundsätze für die Ausübung des Rechts als Voraussetzung für eine einvernehmliche Scheidung schon deswegen abzulehnen, da eine Antragstellung in Richtung einer Änderung des Besuchsrechtes jederzeit möglich ist.
- d) Dem Wohl des Kindes ist zweifellos auch nicht gedient, wenn eine sog. einvernehmliche Scheidung mangels Einigung über die Grundsätze des Besuchsrechtes verhindert wird und die Eltern einen jahrelangen „Rosenkrieg“ führen.

Unterhaltsvorschußgesetz:

Hier ist auf die grundsätzlichen Erwägungen im Rahmen der Ausführungen zu § 21 ABGB zu verweisen. Im Rahmen des Unterhaltsvorschußgesetzes müßten die zeitlichen Grenzen für die Gewährung von Unterhaltsvorschüssen nicht mit den nunmehr altersmäßig reduzierten **Minderjährigkeitsgrenzen** normiert werden, sondern hier eine Sondernorm - allenfalls sogar bis zur Erreichung der Selbsterhaltungsfähigkeit - unabhängig von der Erreichung der Volljährigkeit geschaffen werden.

Jurisdiktionsnorm und Zivilprozeßordnung:

Die hier vorgesehenen Änderungen sind zweckmäßig und für die erforderlichen Anpassungen erforderlich.

Außerstreitgesetz:

§ 182a:

Die hier normierte Verfahrensfähigkeit Minderjähriger, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erscheint begrüßenswert. Es sollte jedoch die im Abs. 2 enthaltene Bestimmung, daß dann, wenn Anträge eines Minderjährigen und dessen gesetzlichen Vertreter nicht übereinstimmen, **über jeden Antrag inhaltlich zu entscheiden ist**, etwas deutlicher formuliert werden in dem Sinne, daß nur eine inhaltliche Entscheidung bei Behandlung beider Anträge möglich sein kann.

§ 182b:

Im Abs. 1 dieses Paragraphen wäre wohl die hier vorgesehene Belehrung eher auf den **Intelligenzgrad statt** auf den **Gesundheitszustand** abzustellen.

Abs. 2 wäre meinem Dafürhalten nach überhaupt zu streichen, da einerseits die Sinnhaftigkeit nicht ersichtlich und auch nicht nachzuvollziehen ist, wie diese „abgetretene“ Belehrungs- und Anleitungspflicht in der Praxis zu erfolgen hat. Auch ist in der Praxis ein Fall kaum vorstellbar, daß es dem Wohl des Minderjährigen eher entspricht, wenn Belehrungen von dem die Entscheidung fällenden Gericht an Dritte delegiert werden.

Der im Rahmen des § 182b statuierte Abs. 3 erscheint problematisch. Dem Minderjährigen wäre keine Möglichkeit eingeräumt, gegen das Unterbleiben von Belehrungen, Anleitung und Erläuterungen irgendwelche Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel zu ergreifen.

§ 182c:

Die hier normierten Bestimmungen sind grundsätzlich zu begrüßen, erfordern jedoch von dem erkennenden Richter ein gesteigertes Einfühlungsvermögen und Lebenserfahrung. Es wäre hier angezeigt, allenfalls mit speziellen Ausbildungen vorzugehen.

§ 182e:

Die Möglichkeit der Einräumung eines Rechtsmittels gegen den Beschluß laut Abs. 2 erscheint entbehrlich. Rechtsmittel dieser Art würden nur **Verzögerungen** bei Erledigung der Hauptsache mit sich bringen.

§ 185a:

Der Gedanke, der im Abs. 3 dieses Paragraphen zum Tragen kommt, ist zu begrüßen, um Mißbräuchen vorzubeugen. Ich meine jedoch, daß hier eine sinnvollere Lösung gefunden werden sollte, beispielsweise in der Statuierung von Sanktionen im Falle der Verwendung überholter Urkunden.

§ 185b:

Wiewohl zu begrüßen ist, unpädagogische, dem Wohle des Kindes abträgliche Aktionen zu unterbinden, scheint diese Form der zweistufigen Unterlassungsverfügung doch überdenkenswert, da hier doch der Querulanz Tür und Tor geöffnet sein dürfte, welche letztlich wieder auf dem Rücken des zu schützenden Kindes ausgetragen wird. Nicht außer Acht zu lassen ist hier auch der zweifellos nicht unbeträchtliche zusätzliche Verfahrensaufwand.

Mit den im gegenständlichen Entwurf vorgesehenen zusätzlichen Rechten und Rechtsinstituten müßte wohl zur Unterbindung der hier gegenständlichen Verstöße das Auslangen gefunden werden.

§ 185c:

Die richtige Entscheidung darüber zu treffen, ob ein Minderjähriger aus **eigener Überzeugung** die Ausübung des persönlichen Verkehrs ablehnt, wird schwierig sein.

Abs. 2 des § 185c erscheint hinsichtlich des sog. feststellenden Beschlusses, daß die Ausübung des Rechts des Minderjährigen auf persönlichen Verkehr vom betreffenden Elternteil vereitelt würde, nicht sinnvoll. Die im § 178 ABGB umschriebenen Folgen, nämlich Einschränkung der Informations- und Äußerungsrechte, können auch ohne einen diesbezüglichen Beschluß - nach Prüfung der relevanten Vorfrage - statuiert werden. Ich persönlich bin der Meinung, daß ein Beschluß im Sinne des § 185c Abs. 2 unpädagogisch ist. Es genügt die in vielen Fällen zweifellos auch ohne schriftliche Dokumentation erfolgende seelische Beeinträchtigung eines Minderjährigen, wenn ein Elternteil den persönlichen Verkehr mit ihm ablehnt. Dieser Umstand sollte Minderjährigen nicht auch noch schriftlich dokumentiert werden.

§ 185d:

Das hier im Rahmen dieses Entwurfs völlig neue Modell der Besuchsbegleitung ist aus folgenden Umständen heraus zu kritisieren:

Der Sinn dieser Bestimmung soll darin gesehen werden, einvernehmliche oder kontradiktorische gerichtliche Besuchsregelungen **leichter durchsetzbar** zu gestalten, was wohl nur bei einem **besonders konfliktgeschädigten Eltern-Kind-Verhältnis** erforderlich sein wird. Was den ersten Aspekt der leichteren Durchsetzbarkeit anlangt, erscheint das Institut der Besuchsbegleitung nicht das Mittel der Wahl zu sein. Hier bietet das Gesetz ausreichende andere Möglichkeiten. Es erscheint jedoch auch fraglich, ob ein konfliktgeschädigtes Eltern-Kind-Verhältnis durch einseitig dekretierte Beziehung einer dritten Person - unabhängig davon, ob es sich nun um eine bekannte geeignete Person oder eine dritte fachlich geeignete Person handelt - saniert werden kann. Würden beide Teile den Besuchskontakt wünschen (also Elternteil und Kind), müßte dieses Problem von den beiden genannten primär selbst bewältigt werden können. Die Einschaltung dritter Personen würde im besonderen das Kind zweifellos verunsichern und den Aspekt der Förderung des Kontaktes zwischen Kind und Elternteil an Instanzen bzw. Personen auslagern, die das Institut der familienrechtlich gewünschten Beziehung doch wohl eher aushöhlen würden.

Nicht unbeachtet soll in diesem Zusammenhang bleiben, daß der vorliegende Entwurf Über-14-Jährigen die Möglichkeit bietet, den Kontakt abzulehnen, und sogar eine beschlußmäßige Feststellung vorsieht, daß ein Kontakt eines Elternteils von diesem vereitelt würde. Das gegenständliche Institut der Besuchsbegleitung kann daher nur dann überhaupt sinnvoll und anzuordnen sein, wenn ein solcher Kontakt von beiden Teilen gewünscht wird. Wenn ein solcher Wunsch, der ja zu begrüßen ist, besteht, sollte die Möglichkeit der Konfliktbereinigung den beiden Partnern (Kind und Elternteil) allein überlassen werden und wird im Regelfall auch möglich sein.

Da nach der vorgesehenen Regelung die Besuchsbegleitung auch im Falle der Genehmigung mit einer Kostenbevorschussung, also finanziellen Belastung, verbunden wäre, die - zumindest derzeit - aus privaten Mitteln des Antragstellers zu tragen wären, würden sich auch für finanziell schwächere Parteien bzw. Antragsteller Nachteile gegenüber finanziell besser bemittelten ergeben.

Generell meine ich, daß mit diesem Institut, in dem noch die Aufgaben und Befugnisse dem Besuchsbegleiter detailliert vorgegeben werden sollen, ein zu eklatanter **staatlicher Eingriff in die Privatsphäre** erfolgen würde.

§ 204:

Die hier normierten Bestimmungen über die Pflugschaftsrechnung erscheint etwas umständlich formuliert, **die generelle Ausnahme für die Jugendwohlfahrtsträger gemäß Abs. 2 2.Satz dieser Bestimmung erscheint mir nicht gerechtfertigt.**

Rechtspflegergesetz:

Hier erfolgen lediglich notwendige bzw. zweckmäßige Anpassungen.

Exekutionsordnung:§ 54 Abs. 4:

Der Gedanke einer Erleichterung für den betreibenden Gläubiger dadurch, daß nunmehr im Rahmen der Exekution bei Unterhaltsforderungen nur mehr alle Exekutionstitel, der Gesamtbetrag der daraus resultierenden Forderungen und der aushaftende Restbetrag angeführt werden müssen, ist zweifellos bestechend. Es wurde jedoch hier meines Erachtens zuwenig bedacht, daß bei einer solchen „verkürzten bzw. vereinfachten Exekutionsführung“ doch wiederum im Gegenzug zu

erwarten ist, daß Einspruch oder Einwendungen erhoben werden, was nicht nur mit einer Mehrbelastung von Gerichten und einer vermehrten Inanspruchnahme von Rechtsvertretern, sondern auch mit einer verzögerten Durchsetzung der Unterhaltsansprüche verbunden sein wird.

Jugendgerichtsgesetz:

Hier ist auf die Ausführungen zum § 21 ABGB zu verweisen. Personen mit 18 Jahren in jeder Hinsicht volle Rechte zuzugestehen, sie jedoch strafrechtlich hinsichtlich ihrer Verantwortlichkeit auszunehmen oder besser zu stellen, erscheint nicht logisch und auch nicht zielführend. Es wird nochmals darauf verwiesen, daß hier allenfalls für eine Übergangszeit ein besonderer Milderungsgrund für ein Alter zwischen 18 und 19 Jahren im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahren statuiert werden könnte, wenn nicht ohnedies der Milderungsgrund des Alters unter 21 Jahren als ausreichend angenommen werden kann.

IPR-Gesetz:

§ 21:

Nach der Novelle soll nunmehr bei verschiedenem Personalstatut der Eltern das Personalstatut des Kindes zum Zeitpunkt der Geburt maßgebend sein anstelle jenes Personalstatuts, das für die Ehelichkeit des Kindes günstiger ist. Mit Rücksicht darauf, daß bei einem Kind von Eltern mit unterschiedlichem Personalstatut dieses oft mehrere Staatsangehörigkeiten haben wird, wird sich hier auch die Frage der Ermittlung der effektiven Staatsangehörigkeit vorerst stellen, um das Personalstatut feststellen zu können.

Als Entschärfung könnte hier wohl eine Regelung Platz greifen, daß dann, wenn das Personalstatut des Kindes eine Regelung zur Folge hätte, die im Vergleich zum innerstaatlichen Recht ungünstiger wäre, innerstaatliches Recht oder das günstigere Personalstatut eines Elternteiles anzuwenden wäre.

Schluß und Übergangsbestimmungen:

§ 3 Abs. 1:

Hier wird praktisch eine Rückwirkung normiert, welche im Sinne einer Rechtseinheitlichkeit und Rechtssicherheit nur bei unbedingter Notwendigkeit vorgesehen werden sollte. Eine unbedingte Notwendigkeit besteht meines Erachtens hier nicht.

Rechtsanwalt
Dr. HILDEGARD HARTUNG
Verteidiger in Strafsachen
1170 Wien, Jörgerstraße 20
Tel. 408 98 83 Serie, FAX 408 98 83-20